



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Forensische Psychiatrie

Besuch vom 30. Mai 2018

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besondere Sicherungsmaßnahmen	3
II	Medikation: Rechtmäßigkeit und Dokumentation.....	4
III	Zugang rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer	5
IV	Bauliche Gegebenheiten: Zimmergröße.....	5
V	Beratungs- und Beschwerdestellen.....	5
D	Weiterer Vorschlag	5
	Drogenkontrollen	5
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 30. Mai 2018 eine Forensische Psychiatrie.

In der besuchten Einrichtung werden Straftäter nach § 63 Strafgesetzbuch und nach § 126 a Strafprozessordnung untergebracht. Insgesamt stehen hierzu 144 Belegbetten zur Verfügung, von denen am Stichtag 13.06.2018 134 Betten belegt waren.

Die Besuchsdelegation kündigte ihren Besuch am Vortag im zuständigen Ministerium an und traf am Besuchstag um ca. 11:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Stationen 7/1 (Personen mit Sexualstraftat) und 7/2 (offene Station), das Haus 7 neu (hochgesicherter Bereich) sowie die Stationen 13/1 und 13/2 (jeweils Personen mit Intelligenzminderung), und dort Patientenzimmer, Aufenthaltsräume, zwei Bäder, zwei sogenannte B-Zellen zur Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen und den Garten mit großer Terrasse. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen sind die den Patientinnen und Patienten sehr zugewandte Haltung der Mitarbeitenden sowie die Offenheit im direkten Kontakt mit ihnen. Begrüßt wird, dass jeder Patientin und jedem Patienten eine Bezugspflegeperson und eine Bezugstherapeutin oder ein Bezugstherapeut zugeordnet wird und hierdurch stabile Behandlungsbeziehungen sichergestellt werden. Erfreulich ist zudem, dass den Patientinnen und Patienten auf den Stationen Telefonkabinen zur Verfügung stehen, wodurch auch vertrauliche Telefonate möglich sind. Auch die Verfügbarkeit eines weitläufigen Außengeländes wird als positiv erachtet.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besondere Sicherungsmaßnahmen

a Fixierungen

Aus den Unterlagen der Einrichtung geht hervor, dass Fixierungen überwiegend über eine lange Zeitdauer aufrechterhalten werden. So wurden Fixierungen nicht selten über mehrere Tage hinweg durchgeführt. In einem Fall ist die Fixierungsdauer mit 803 Stunden ausgewiesen. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob vorab jeweils mildere Mittel erprobt wurden und weshalb diese nicht ausreichten. Auch liegen keine Informationen darüber vor, weshalb Fixierungen im Einzelfall über derart lange Zeitdauern erforderlich waren.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch eine geschulte Person überwacht werden, die sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Sitzwache). Nur so kann eine umfassende Betreuung und Unterstützung gewährleistet und der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Beendigung der Fixierung festgestellt werden.

Es wird empfohlen zu prüfen, wie sichergestellt ist, dass Fixierungen ausschließlich als letztes Mittel der Wahl zur Anwendung kommen und sich auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränken. Zudem bittet die Nationale Stelle um Mitteilung, wie der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes¹ bestimmte Richtervorbehalt bei Fixierungen landesweit umgesetzt werden wird.

b Unausgesetzte Absonderung

Aus den von der Einrichtung zugesandten Unterlagen ist ersichtlich, dass unausgesetzte Absonderungen teilweise über sehr lange Zeiträume hinweg vorgenommen werden; häufig beläuft sich die Unterbringungsdauer über mehrere Monate. In einem Fall ist die Unterbringung mit dem Anfangsdatum 31.03.2017 dokumentiert und dauerte zum Zeitpunkt des Besuches am 30.05.2018 noch immer an. Angaben darüber, wie diese langfristigen Absonderungen begründet sind und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen dieser Absonderungen für Betroffene so weit als möglich zu reduzieren, sind nicht ausgewiesen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen menschenrechtlich nicht vertretbar.

¹ BVerfG-Urteil vom 24.07.2018 zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei einer Fixierung (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16).

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen. Die Gründe für Absonderungen im Einzelfall sind neben deren Zeitdauer nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem bittet die Nationale Stelle um Aufklärung, mit welchen Maßnahmen die Folgen von Absonderungen für Betroffene weitestgehend reduziert werden.

c Kameraüberwachung

Die Absonderungen erfolgen durch Unterbringung Betroffener in speziellen Räumen, den sogenannten B-Zellen. Diese B-Zellen werden jeweils mittels zweier Kameras dauerhaft überwacht. Hierbei wird auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt dargestellt. Die Kamerabilder laufen im Dienstzimmer des Personals auf.

Das Maßregelvollzugsgesetz bestimmt in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz, dass eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel nur zulässig ist, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist.² Angesichts der häufig mehrere Monate andauernden Absonderungen bestehen erhebliche Zweifel, dass dieser Rechtsgrund in jedem Einzelfall gegeben ist.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

II Medikation: Rechtmäßigkeit und Dokumentation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei beabsichtigter Verordnung von triebdämpfenden Medikamenten im Voraus ein ausführliches Informationsgespräch mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer geführt und deren oder dessen Zustimmung eingeholt wird. Bei der Verordnung anderer Medikamente erfolge eine solche Einbeziehung der Betreuerin oder des Betreuers in der Regel nicht, es werde jedoch ein ausführliches Gespräch bezüglich der vorgesehenen Medikation direkt mit der oder dem Betroffenen geführt. Eine Feststellung und Dokumentation der Einwilligungsfähigkeit Betroffener erfolge in solchen Fällen nicht.

Jede Medikation bedarf der wirksamen Einwilligung der oder des Betroffenen beziehungsweise der Betreuerin oder des Betreuers mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge. Daher sind Einwilligungserklärungen zu Behandlungs- oder Medikationsänderungen stets zu dokumentieren. Im Falle der Nichteinbeziehung zuständiger Betreuerinnen oder Betreuer ist darüber hinaus die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit Betroffener zu dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Medikationsänderungen Einwilligungserklärungen nachvollziehbar dokumentiert sind. Werden Betreuerinnen oder Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge nicht einbezogen, ist zudem die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen zu dokumentieren und zu begründen.

² § 34 MaßrvollzG i.V.m. § 50 Abs. 6 HStVollzG.

III Zugang rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Der Delegation wurde von einem Fall berichtet, in dem einer Angehörigen, die als rechtliche Betreuerin eines Patienten bestellt ist, der Zugang in die Einrichtung und zu dem Betreuten verwehrt wird.

Es muss sichergestellt sein, dass gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer ihren Auftrag bestimmungsgemäß erfüllen können.

IV Bauliche Gegebenheiten: Zimmergröße

In einem Patientenzimmer der Station 7/I mit einer Grundfläche von ca. 17,6 qm waren drei Patienten untergebracht. Die räumlichen Bedingungen waren sehr beengt. Ein Schutz der Privatsphäre war nicht gegeben.

Eine gemeinsame Unterbringung von mehreren Patienten auf engem Raum kann insbesondere für psychiatrisch Erkrankte eine besondere Belastung darstellen. Sie kann innere Konflikte bei den Betroffenen auslösen sowie Konflikte zwischen ihnen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung erschweren und somit den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Es muss sichergestellt sein, dass die Belegung der Patientenzimmer keine Therapieerschwernisse nach sich zieht und der Schutz der Privatsphäre für Patientinnen und Patienten stets gewährleistet ist.

V Beratungs- und Beschwerdestellen

Auf den Stationsfluren hängen Tafeln mit Informationen für die Patientinnen und Patienten, beispielsweise der Wochenplan, aus. Nicht ausgewiesen sind die Angaben und Kontaktdaten des Patientenfürsprechers sowie die von (externen) Beschwerdestellen.

Patientinnen und Patienten müssen die Möglichkeit haben, Beratung zu sie betreffenden Sachverhalten des Klinikalltags in Anspruch nehmen und gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten des Patientenfürsprechers sowie die externer Beratungs- und Beschwerdestellen gut sichtbar für die Patientinnen und Patienten auszuhängen.

D Weiterer Vorschlag

Die Nationale Stelle unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

Drogenkontrollen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Urinabgaben zur Drogenkontrolle stets unter direkter Beobachtung des Personals erfolgen.

Eine Urinabgabe unter Beobachtung des Personals greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein. Daher wird angeregt, Patientinnen und Patienten neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass sie die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 28. November 2018